



Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Bundesgesetz, mit dem das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz geändert wird (MMHmG-Novelle 2015), das MTD-Gesetz geändert wird (MTD-Gesetz-Novelle 2015) und das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz geändert wird (MABG-Novelle 2015), BMG-92250/0066-II/A/2/2014 18.11.2014

Stellungnahme zur MMHmG-Novelle 2015 sowie zur MTD-Gesetz-Novelle 2015 und zur MABG-Novelle 2015

MTD-Austria, der Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD), bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und erlaubt sich zum o. a. Entwurf als Vertreter der Interessen der im MTD-Gesetz, BGBl 1992/460 idF BGBl I 2013/185, geregelten Berufe Biomedizinische Analytik, Diätologie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie und Radiologietechnologie Stellung zu nehmen.

Allgemeines

MTD-Austria unterstützt die Zielsetzungen der vorliegenden Novellen, insbesondere auch in Hinblick auf die Zielsteuerung Gesundheit, die bei „Interdisziplinären Versorgungsmodelle“ gemäß § 3 Z 6 Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und im von der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30. 06. 2014 beschlossenen Primärversorgungskonzept MTD ausdrücklich berücksichtigt. Allerdings ersucht MTD-Austria MTD verstärkt bei folgenden Punkten einzubinden, um die Ziele der Gesundheitsreform tatsächlich erreichen zu können:

- Versorgungsaufträge
- Kompetenzprofile, insbesondere im Rahmen der Primärversorgung
- Organisation, Rechtsformen und Finanzierung der Primärversorgung

Alle Sparten der MTD können dazu vor dem Hintergrund der Finanzziele der Gesundheitsreform in Verbindung mit dem Ziel, eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung aufrecht zu erhalten, sowie des drohenden Arbeitskräftemangels einen wesentlichen Beitrag leisten. Dazu ersucht MTD-Austria, die Sparten Biomedizinische Analytik, Diätologie, Orthoptik und Radiologietechnologie in § 135 ASVG aufzunehmen .





Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Zur Novelle des MTD-Gesetzes

MTD-Austria begrüßt ausdrücklich die bereits mehrfach geforderte Bereinigung der Bestimmungen über die Berufsausübung. Tatsächlich ist diese Bereinigung vor allem eine sprachliche, da insbesondere die Differenzierung angestellter Tätigkeit aufgrund gesetzlicher Änderungen, die der Einhaltung von EU-Recht zu verdanken waren, keinen qualitätssichernden Mehrwert leistet. So entfiel bereits im Jahr 2002 (BGBl I 2002/65) das Erfordernis der dreijährigen Berufsausübung in einem Dienstverhältnis als Voraussetzung für die freiberufliche Berufsausübung wegen unrichtiger Anwendung der RL 89/48/EWG. Ebenfalls aufgrund Unvereinbarkeit mit EU-Recht wurde im Jahr 2004 (BGBl I 2004/7) das Recht auf freiberufliche Berufsausübung auf alle Sparten der MTD ausgeweitet. Eine taxative Aufzählung möglicher Arbeitgeber ist daher weder erforderlich noch gerechtfertigt. Zumal liefe dies den Bestrebungen der Zielsteuerung Gesundheit zuwider, die innovative Versorgungsformen mit Pilotprojekten in den Bundesländern anstrebt. Aus Sicht von MTD-Austria sind sowohl die Bestimmungen über die eigenverantwortliche Berufsausübung und die Strafbestimmungen wirkungsvollere Maßnahmen der Qualitätssicherung im Sinne des Patientenschutzes.

MTD-Austria unterstützt auch die Bestrebung, das MTD-G um die nicht in Kraft tretenden Bestimmungen über die Registrierung zu bereinigen. Gleichzeitig unterstreicht MTD-Austria die Bedeutung der Registrierung für die Gesundheitsversorgung, insbesondere für die Planung, und für die Qualitätssicherung.

Ergänzend erlaubt sich MTD-Austria anzumerken, dass die seit 22 Jahren unveränderten gesetzlichen Berufsbilder seit Jahren nicht mehr den faktischen Gegebenheiten entsprechen und hinsichtlich der Kompetenzen im Jahr 2006 von den Bestimmungen der FH-MTD-AV überholt wurden. MTD-Austria fordert daher unter anderem im Zusammenhang mit der Gesundheitsreform eine Anpassung der Berufsbilder in Anlehnung an die Versorgungsaufträge. Ein entsprechender Entwurf von MTD-Austria liegt dem BMG vor.

Für eine Anpassung der Fortbildung an die Erfordernisse des lebenslangen Lernens ersucht MTD-Austria, die MTD-CPD-Richtlinie zu berücksichtigen. Diese liegt dem BMG vor.





Dachverband der
gehobenen medizinisch-
technischen Dienste
Österreichs

MTD-Austria
Grüngasse 9 / Top 20
A-1050 Wien
office@mtd-austria.at
www.mtd-austria.at

Zu Art. 1 Z 5 bis 13 und 15 (§ 60 Abs. 1 und Abs. 4, § 61 Abs. 2a und 3, § 63 Abs. 2a, 3 und 4, § 63 Abs. 1 § 68 Abs. 1, § 70a sowie § 85 Abs. 4 MMHmG)

Der Begriff „Basismobilisation“ sollte in Abgrenzung zu Maßnahmen, die zum Schutz der Patienten und Patientinnen aufgrund ihrer Komplexität zwingend durch Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten durchzuführen sind, näher definiert werden. Die Formulierung „Unterstützung der Patienten bei der Verbesserung ihrer Mobilität und im sicheren Umgang mit Gehhilfen“ ist dafür nicht ausreichend. Fehlinterpretationen, dass davon etwa z.B. auch bewegungstherapeutische Maßnahmen im Sinne des Berufsbildes der Physiotherapeutin/des Physiotherapeuten umfasst sind, muss dringend von Beginn an entgegen gewirkt werden.

In Hinblick auf die Rahmenbedingungen ist vorzusehen, dass die Ausübung der Basismobilisation nur dann zulässig ist, wenn in der Einrichtung eine Physiotherapeutin oder ein Physiotherapeut beschäftigt ist und so die Qualität gesichert ist. Aus demselben Grund ist die Basismobilisation auf eine angestellte Tätigkeit unter physiotherapeutischer Aufsicht zu beschränken. In diesem Zusammenhang darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass alle im MAB-Gesetz geregelten Tätigkeiten und Berufe ausschließlich im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden dürfen und jeweils einer entsprechenden Aufsicht bedürfen. Dies ist auch bei der „Basismobilisation“ entsprechend vorzusehen – selbst wenn diese im MMHmG ihre Niederschrift findet. Für den Tätigkeitsbereich der HeilmasseurInnen findet sich keinerlei Anwendungsmöglichkeit der „Basismobilisation“ im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung und ist diese Anwendungsmöglichkeit somit ersatzlos zu streichen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung und die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mag. Gabriele Jaksch
Präsidentin MTD-Austria